

## BUCHAUSZUG

# Anspruch auch für Angestellte

Unsere Vertriebsrechtsexperten der Rechtsanwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack befassen sich in dieser Ausgabe mit den rechtlichen Aspekten des Anspruchs auf Buchauszug für angestellte Reisende.

**D**as Handelsgesetzbuch regelt in den §§ 84 ff. HGB Rechte und Pflichten selbstständiger Handels-, Versicherungs- und Bausparkassenvertreter. Danach sind den Vertretern unter anderem die in § 87 c HGB enthaltenen Informationsrechte gesetzlich garantiert.

Von dem Regelungsbereich der §§ 84 ff sind Angestellte im Außendienst hingegen nicht umfasst. Vielfach nicht bekannt ist, dass gemäß § 65 HGB die für die selbstständigen Handelsvertreter geltenden Vorschriften des § 87 Abs. 1, Abs. 3 sowie §§ 87 a – 87 c HGB auch auf Angestellte im Außendienst anzuwenden sind. Dies gilt dann, wenn ein Angestellter im Außendienst eine Erfolgsvergütung in Form von Provisionen erhält. In diesen Fällen besteht für den Angestellten wie für einen Handelsvertreter unter anderem auch ein Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges gemäß § 87 c Abs. 2 HGB.

Der angestellte Reisende kann mithin ebenso wie ein Handelsvertreter nach erhaltener Abrechnung einen Buchauszug

über alle Geschäfte verlangen, für die ihm eine Provision gebührt. Er kann diesen Anspruch für bereits abgerechnete Zeiträume jederzeit während des Vertragsverhältnisses und auch danach geltend machen, soweit die zu Grunde liegenden Provisionsansprüche noch nicht verjährt sind. Der Anspruch kann ohne Begründungen geltend gemacht werden. Es genügt, dass der angestellte Reisende den Buchauszug verlangt. Um auch dem angestellten Reisenden Klarheit über seine Ansprüche zu verschaffen und ihm die Nachprüfung der erteilten Abrechnungen zu ermöglichen, muss der Buchauszug alle aus den Büchern und Unterlagen des Unternehmens ersichtlichen Angaben enthalten, die für die Berechnung, Höhe und Fälligkeit der Provisionen von Bedeutung sein können.

Dabei sind insbesondere auch solche Geschäftsvorgänge mit in den Buchauszug aufzunehmen, über deren Provisionspflicht Streit besteht. Der Buchauszug hat eine verständliche Aufstellung zu sein, die dem Angestellten einen klaren Überblick über alle provisionspflichtigen Geschäftsvorgänge im fraglichen Zeitraum gibt. Wie bei der Provisionsabrechnung hängt es auch hier von der vereinbarten Provisionsregelung und der Abwicklung der Geschäfte ab, welche konkreten Angaben der Buchauszug im Einzelfall umfassen muss. Mindestinhalt

## UNSERE RECHTSEXPERTEN



**K**urt von Manteuffel (li.) und Dr. Michael Wurdack arbeiten als Rechtsanwälte ausschließlich im Bereich des gesamten Außendienstrechts. Die Klientel besteht aus Handelsvertretern, angestellten Reisenden, Vertragshändlern, Franchisenehmern, Bausparkassen- und Versicherungsvertretern sowie Versicherungsmaklern und aus Unternehmen, die mit diesen Absatzmittlern zusammenarbeiten. Aktuelle Urteile zum Vertriebsrecht im Volltext finden Sie unter der Rubrik Rechtsprechung unter [www.vertriebsrecht.de](http://www.vertriebsrecht.de).

Anwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack • Herzberger Landstr. 48 • 37085 Göttingen • T (05 51) 4 99 96-0 • F (05 51) 4 99 96-99 • E-Mail: [Kanzlei@vertriebsrecht-online.de](mailto:Kanzlei@vertriebsrecht-online.de) • Internet: [www.vertriebsrecht-online.de](http://www.vertriebsrecht-online.de)

eines Buchauszuges sind Informationen über den Namen des Kunden, das Auftragsdatum, Datum und Inhalt (Auftragswert) der Auftragsbestätigung, Datum und Inhalt (Rechnungsbetrag) der Rechnung, Provisionsatz und Provisionshöhe. Hinzu kommt häufig die Aufnahme von Datum und Höhe der Zahlung des Kunden oder die gesonderte Ausweisung von Nebenkosten, die dem Kunden in Rechnung gestellt wurden.

Wird dem Angestellten wegen Nichtzahlung eines Kunden die Provision für ein abgeschlossenes Geschäft vorenthalten oder zurückbelastet, müssen außerdem die aus den Büchern ersichtlichen Tatsachen angegeben werden, auf Grund derer die Nichtzahlung feststeht (zum

Die Spezialisten für Vertriebsrecht der Rechtsanwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack behandeln im Weblink unter [www.salesbusiness.de](http://www.salesbusiness.de) (Button »Recht«) im November wichtige Punkte zum »Vertretungskauf«.

Beispiel vergebliche Beitreibung. Da auch der angestellte Reisende einen Anspruch auf Provision für abgeschlossene, jedoch nicht ausgeführte oder stornierte Geschäfte haben kann, muss der Buchauszug gleichfalls über Anullierungen, Stornierungen und Retouren sowie insbesondere deren Gründe informieren. Auf folgende Arten kann der Anspruch auf Buchauszug durchgesetzt werden:

## DER ANGESTELLTE REISENDE KANN VOM UNTERNEHMER BUCHEINSICHT VERLANGEN.

**1. Stufenklage.** Verweigert der Unternehmer die Erstellung des Buchauszuges, ist es sinnvoll, diesen im Wege einer Stufenklage geltend zu machen, um damit die Bezifferung der Provisionsforderungen vorzubereiten und deren Verjährung zu verhindern. Für den entsprechenden Antrag ist zu beachten: Hatte der Reisende – wie es allgemein üblich ist – nur Anspruch auf Provision für von ihm selbst vermittelte Geschäfte, sollte er möglichst die konkreten Geschäfte bezeichnen oder andere Zuordnungskriterien angeben. Sofern Kundenschutz bestand, reicht es aus, wenn die betreffenden Kunden von dem Reisenden genannt werden. Ist eine Bezirksprovision vereinbart, genügt die Bezeichnung der Bezirksgrenzen, weil der Reisende für alle Geschäftsabschlüsse für Kunden innerhalb seines Gebietes Provision beanspruchen kann. Erforderlich ist immer die Angabe des zeitlichen Umfangs.

Eine etwaige Zwangsvollstreckung des Buchauszugsanspruchs erfolgt – auf Kosten des Unternehmers – im Wege der Ersatzvornahme durch einen vereidigten Buchprüfer.

**2. Bucheinsicht.** Wird der Buchauszug verweigert oder bestehen begründete Zweifel an seiner Richtigkeit, kann der Reisende Bucheinsicht verlangen. Dem Interesse des Unternehmers an der Geheimhaltung des Inhalts seiner Bücher wird dadurch Rechnung getragen, dass er wählen kann, ob er die Bucheinsicht dem Reisenden selbst oder einem vom Reisenden bestimmten vereidigten

Buchsachverständigen gewähren will. Der Anspruch auf Bucheinsicht setzt voraus, dass der Reisende darlegt und beweist, dass der Buchauszug verweigert oder unvollständig erteilt wurde.

Da die Kosten der Bucheinsicht zunächst den Reisenden treffen, ist die Geltendmachung dieses Anspruchs nur dann ratsam, wenn der Reisende zweifelsfrei nachweisen kann, dass der ihm erteilte Buchauszug unvollständig war. Nur in diesen Fällen kann er die Kosten der Bucheinsicht vom Unternehmer nachträglich ersetzt verlangen.

**3. Eidesstattliche Versicherung.** War der Buchauszug nachweislich unvollständig und ergeben sich die fehlenden Angaben auch nicht aus den vom Unternehmer vorgelegten Unterlagen oder hat sich eine Bucheinsicht als undurchführbar herausgestellt (zum Beispiel wegen Verlustes von Geschäftsbüchern oder Unterlagen), kann der Reisende wie ein Handelsvertreter als letztes Mittel vom Unternehmer eine eidesstattliche Versicherung darüber verlangen, dass der Buchauszug richtig und vollständig ist. Eine falsche eidesstattliche Versicherung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Kontrollrechte des angestellten Reisenden dienen der Ermittlung und Geltendmachung seiner Provisionsansprüche. Dementsprechend können sie nicht mehr geltend gemacht werden, soweit Provisionsansprüche bereits verjährt oder aus anderen Gründen nicht mehr durchsetzbar sind.

## ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN BEI VERJÄHRUNG MACHEN RECHTLICHEN RAT SINNVOLL.

Hier ist zu berücksichtigen, dass die Norm des § 65 HGB, über die die Vorschriften des § 87 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 87 a – 87 c HGB auch auf einen angestellten Reisenden anzuwenden sind, nicht auf die im Handelsvertreterrecht geltende Verjährungsvorschrift des § 88 HGB verweist. Vielmehr ergeben sich die Verjährungsvorschriften für Provisionsansprüche eines angestellten Reisenden aus

den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist auch für Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis drei Jahre. Nach § 199 Satz 1 BGB beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Diese Verjährungsvorschriften finden erst seit dem 1.1.2002 Geltung. Zuvor betrug die Verjährungsfrist für Provisionsansprüche eines angestellten Reisenden gemäß § 196 Satz 1 Nr. 8 BGB a.F. lediglich zwei Jahre. Vor dem Hintergrund komplexer Übergangsvorschriften ist dem angestellten Reisenden, der seine Informationsrechte geltend machen möchte, zu raten, sich zur Ermittlung der ihm zustehenden Ansprüche rechtlichen Rat einzuholen. ←

Die Vertriebsrechtsexperten der Anwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack bieten im November in Göttingen wieder Seminare zu Themen rund um das Vertriebsrecht an:

**Mittwoch, 12. November 2003:**

- Agenturvertragsrecht / Rechte und Pflichten des Versicherungs- und Bausparkassenvertreter
- Der Ausgleichsanspruch des Versicherungs- und Bausparkassenvertreter; BGH aktuell: Altersversorgung

**Donnerstag, 13. November 2003:**

- Ausstieg aus der Ausschließlichkeit – Chancen und Risiken
- Das Recht des Versicherungsmaklers und Mehrfachgeneralagenten

**Freitag, 14. November 2003:**

- Handelsvertreterrecht: Vertragsgestaltung / Rechte und Pflichten
- Ausgleichsanspruch des Handelsvertreter

**Information und Anmeldung:**

**Anwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack, Ansprechpartner: Frau Herrgen, E-Mail: [Kanzlei@vertriebsrecht.de](mailto:Kanzlei@vertriebsrecht.de)**